

Jochen Schulz zur Wiesch

Austerity in der Raumordnungspolitik?

Die Ausgangslage

Die Raumordnungspolitik steht mit dem Rücken zur Wand: Die Diskrepanz zwischen formulierten Zielen und realer Entwicklung wächst, die „Grundwerte“ der Raumordnungspolitik sind in Frage gestellt.¹ Die Erscheinungsformen des säkularen Agglomerationsprozesses und seiner Kehrseite: der Entleerung peripherer Räume, sind inzwischen hinreichend beschrieben; die Zukunft läßt unter – realistischen – status quo Annahmen keine Wende erwarten: „Infolge der wachsenden Erwerbspersonenzahlen müßten – um eine Vollbeschäftigung in den abwanderungsgefährdeten Problemräumen im Sinne des Bundesraumordnungsprogramms zu erreichen – über 1/2 Million Arbeitsplätze in diesen Räumen geschaffen werden“.² Stattdessen wird bis 1990 bei wachsendem Erwerbstätigenpotential mit einem leichten globalen Arbeitsplatzverlust von –1% gerechnet, der regionale Spitzenwerte bis –10,8% (GE Landshut-Passau) erreicht. Die weitere Entleerung bestimmter Räume zugunsten weniger Verdichtungsgebiete ist vorprogrammiert. Nachdem die Ansiedlungserfolge der sechziger Jahre im ländlichen Raum zum Teil wieder abgeräumt sind, hat der Faktor Arbeit nun die Wahl zwischen Stilllegung und Mobilität. Motivuntersuchungen bei dieser arbeitsorientierten Fernwanderung erübrigen sich.

Was ist eigentlich neu an dieser Entwicklung? Hat es nicht in den vergangenen Wachstumsphasen einen ständigen Vorsprung der Agglomerationsräume hinsichtlich Einkommen, Arbeitsplatzqualität und Beschäftigungsrisiko gegeben?

Aus der Perspektive der staatlichen Planungsapparate alarmierend, weil ihrem Steuerungsanspruch und ihrem Legitimationsbedarf zuwiderlaufend, sind vor allem folgende Momente:

- Die Prognosen zur Entwicklung der sektoralen Wirtschaftsstruktur gehen einhellig von einem Arbeitsplatzrückgang im produzierenden Bereich aus.³ Damit wird einer jahrzehntelangen, im Instrument der GRW (Gemeinschaftsaufgabe Regionale Wirtschaftsförderung) und einer Vielzahl anderer Förderungssysteme verfestigten, als Industriepolitik praktizierten Regionalpolitik die Manövriermasse und damit die Substanz entzogen. Der tertiäre Sektor – als einziger mit Zuwachserwartungen und entsprechenden regionalpolitischen Hoffnungen versehen – wird Arbeitsplätze weder

dort bereitstellen, wo sie verlorengelassen, noch denen zukommen lassen, die sie brauchen.

- Die von Gerlach/Liepmann bereits 1967/68 nachgewiesene besondere Konjunkturschwäche von Zweigbetrieben⁴ stellt eine nun von sektoralen Veränderungen teilweise kumulativ überlagerte, strukturelle Gefährdung von Fördergebieten dar, in denen Zweigbetriebe ja beinahe den Regelfall industrieller Ansiedlung darstellen. Die Fördergebiete sind zur konjunkturellen Knautschzone für die Regionalpolitik der Konzerne geworden. Der Gewinntransfer und die arbeitsteilige Bereitstellung und Lieferung von Vorleistungen an die Stammunternehmen im Ballungsgebiet stabilisiert den chronischen Einkommensrückstand der Fördergebiete und stärkt eher die Wirtschaftskraft der Zentren als die der peripheren Räume. Insofern hat die regionale Strukturpolitik diese Art der Erschließung und Funktionalisierung ländlicher Räume zugunsten von Unternehmen in Ballungsräumen nicht verhindert sondern gefördert und damit zur Verstärkung der räumlichen Konzentration wirtschaftlicher Macht beigetragen.⁵

- Die vorhandene Konzentration von Einwohnern, Arbeitsplätzen und Infrastruktur übt eine selbstlaufende Agglomerationswirkung aus, der sich offenbar auch die öffentlichen Behörden nicht entziehen. Mit Ausnahme einiger Hochschulgründungen lassen sich im Bereich der voll dem staatlichen Zugriff unterliegenden und ohne Frage raumrelevanten Standortwahl des öffentlichen Sektors mehr versäumte als genutzte Entscheidungen anführen (Europäisches Patentamt München, Auflösung der Bundesbahndirektion Braunschweig). Wenn also nicht einmal die Fachbehörden von Bund und Ländern das eigene Dezentralisierungspotential ausschöpfen, da auch der Staatsapparat und seine Bediensteten Agglomerationsvorteile für sich selbst reklamieren, bleiben in der Tat wenig Chancen für eine Gegensteuerung.

Solange sich die Teilräume der Bundesrepublik lediglich durch regional differenziertes Wachstum voneinander unterscheiden, partizipierten alle Gebietskörperschaften an mehr oder minder hohen Zuwachsraten an Einwohnern, Industriebelegsatz und Produktivität. Die reale Gleichzeitigkeit von Entwicklung und Unter-

entwicklung wurde durch allgemeines Wachstum verschleiert, der Verteilungskonflikt blieb latent, solange der Saldo positiv, mithin in politische Erfolgsmeldungen umsetzbar war. Mit dem Umschlag in negative Einwohner- und Arbeitsplatzbilanzen änderten sich schlagartig die traditionellen politischen Ressourcen und Erfolgsparameter und auch die Anforderungen an räumliche Steuerung. Die Raumordnung wird seither mit einem Steuerungsanspruch belegt, der ihr zuvor unter Vollbeschäftigungsphasen nie abverlangt worden war. Erst in der Stagnationsphase wird die Schwäche eines Instrumentariums deutlich, das schon unter Wachstumsbedingungen nicht funktioniert hat.

Neue Strategien – auf wessen Kosten?

Die Rückzugsgefechte einer zunehmend mit dem Vorwurf ihrer Wirkungslosigkeit belegten Raumordnungs- und Regionalpolitik werden gegenwärtig von einer Leitbild- und Strategiediskussion begleitet, die sich um die Formulierung konzeptioneller „Auffangstellungen“ bemüht, ohne allerdings im instrumentellen Bereich bisher Überzeugendes anbieten zu können. Dies gilt insbesondere für den „mittleren Weg“ zu „ausgeglichene(n) Funktionsräumen“,⁶ den die offizielle Raumordnungspolitik des Bundes eingeschlagen hat. Dieser Mittelweg zwischen großräumiger Passivsanierung auf der einen und kleinräumigen, regionalen Stabilisierungskonzepten auf der anderen Seite geht von der Zielvorstellung ausgeglichener Funktionsräume aus, die sich um regionale Wachstumspole (Entwicklungszentren) gruppieren. Dabei werden Entwicklungszentren aber weniger im Sinne einer Ausbaukonzeption zu entwickelnden Zentren als vielmehr im Sinne einer Ausstattungsverbesserung bereits entwickelter Zentren verwendet. Die Hauptwirkung eines derartigen, in ihren theoretischen Grundlagen auch in der bürgerlichen Regionalwissenschaft umstrittenen Konzeption bestünde vermutlich darin, die weitere Verödung unterentwickelter Gebiete zu legitimieren und die Niederlassung bestimmter Zweigwerke von Großunternehmen in den Entwicklungszentren zu subventionieren.⁷

Zwar werden die grundgesetzlichen Ziele der Raumordnung (Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse) gegen alle Anfechtungen verteidigt, was schon einige Anstrengungen bei der Interpretation von „Wertgleichheit“ erfordert, doch ist

unterhalb dieser Oberzielsphäre die Umstellung der Politik auf die strukturell und quantitativ veränderte Lage in vollem Gange:

Die empirisch ablesbare raumfunktionale Desintegration wird – positiv gewendet – als „raumfunktionale Arbeitsteilung“ vom empirischen zum normativen Bezugspunkt einer Politik für „Vorranggebiete“, die, obwohl noch Gegenstand von Kontroversen zwischen der Kommission für wirtschaftlichen und sozialen Wandel einerseits⁸ und dem Beirat für Raumordnung⁹ sowie dem Raumordnungsministerium andererseits, im Ansatz bereits betrieben wird. Exemplarisch für diese, auf dem spezifischen interregionalen Leistungsaustausch und den sozioökonomischen Potentialen der einzelnen Raumtypen basierende Konzeption ist das Ziel einer regionalen Spezialisierung entsprechend dem Trend: Produktive und reproduktive Regionen sollen die ihnen im Agglomerationsprozeß zugewiesenen Funktionen sichern und entwickeln. Der ländliche Raum wird zum ökologischen Ausgleichsraum, einer Abwanderung der Bevölkerung sind keine Hindernisse oder gegenläufigen Anreize in den Weg zu legen, die infrastrukturellen Mindeststandards werden „regionalisiert“. Im Klartext: Ausdünnung der Infrastruktur in Entleerungsgebieten und damit verschlechterte Lebensbedingungen für die Bevölkerung, dafür aber: reine Luft. Die Bestrebungen, die Umweltschutzpolitik gemäß Bundesimmissionschutzgesetz zu regionalisieren und die Belastungsgrenzwerte für Verdichtungsgebiete – unter Verknüpfung mit einer unsicheren Sanierungsklausel – zu erhöhen, um dort weiteres Wirtschaftswachstum zu ermöglichen,¹⁰ sind mit dem Konzept der Vorranggebiete umstandslos vereinbar.

Zwar ist unter den Bedingungen eines relativ fragmentarisierten, föderal geschichteten politischen Systems und seinen institutionalisierten Gleichbehandlungsansprüchen¹¹ kaum damit zu rechnen, daß Hüblers „Strategie der planmäßigen Abwanderung“¹² jemals in dieser Rigorität zur Maxime offizieller Raumordnungspolitik für ländliche Gebiete bzw. „ökologische Ausgleichsräume“ wird; dennoch ist nicht zu übersehen, daß der Prozeß der administrativen Konzentration im Gewande der Verwaltungsreform die Durchsetzungschancen für großräumige, passive Sanierungsziele verbessert hat. Mit der Zusammenlegung von Gemeinden und Kreisen zu neuen Großgemeinden und Großkreisen wurde die Zahl formal selbständiger, kommunaler Handlungssysteme und damit die Zahl potentieller Störenfriede drastisch – um bis zu 80% – gesenkt. Zentralisierung von Dienststellen der öffentlichen Verwaltung mit vergrößerten Einzugsbereichen und erhöhten Weg-Zeit-Kosten sind die sozialen Folgekosten des von der staatlichen Reformpolitik nachvollzogenen Agglomerations- und Konzentrationsprozesses. Die „Maßstabs-

vergrößerung“ bzw. „Flurbereinigung“ von Planungs- und Verwaltungsräumen impliziert nicht nur eine definitorische Verlagerung des Disparitätenbegriffs – vormals großräumige (interregionale) werden zu kleinräumigen (intra-regionalen) –, sondern gleichzeitig eine Anhebung der Interventionschwelle für regionalpolitische Ausgleichsmaßnahmen.

In scheinbarem Widerspruch zu einer mehr oder minder deutlich auf Oberzentren und Verdichtungsgebiete orientierten Verteilungspolitik stehen aktuelle Tendenzen verschiedener Landesregierungen, die Regelungsdichte der Regionalplanung in denjenigen Bereichen abzuschwächen, in denen von den regionalen Planungsinstanzen eine restriktive Flächenpolitik gegenüber nichtzentralen Gemeinden („Gemeinden mit Eigenentwicklung“) versucht wurde. So werden z.B. in Baden-Württemberg die als Bremse gegen überhöhte Baurechtsausweisungen gedachten, restriktiven Bevölkerungsrichtwerte zu bloßen Orientierungsdaten degradiert. Das Innenministerium entschied im April 1977, daß „regionalplanerische Richtwerte den Flächenbedarf aus der Eigenentwicklung der Gemeinden nicht einschränken können“ und die Gemeinden den Eigenbedarf „in eigener Zuständigkeit errechnen und bemessen“ dürfen.¹³ Ähnlich lauten Erlasse des niedersächsischen Innenministers und der hessischen Staatskanzlei im gegenwärtig laufenden staatlichen Planfeststellungsverfahren der Regionalpläne.

Wie kommt es zu dieser Verbeugung vor der kommunalen Planungshoheit? Der Zusammenhang mit einem in der Endphase der territorialen Verwaltungsreform zunehmend unkalkulierbar gewordenen „Aufstand der Örtlichkeit“ (vgl. Lahn) liegt auf der Hand. Die wahlkampforientierte Befriedungsstrategie gegenüber den Gemeinden wird überdies nicht mit relevanten Steuerungsverlusten erkaufte: Da die Baulandausweisung als Instrument zur Lenkung großräumiger Mobilitätsprozesse ohnehin ausscheidet und das gegenwärtige Überschußbaurecht auf Jahre hinaus das Bauen an nahezu jedem Ort erlaubt, andererseits eine Sättigung auch im Einfamilienhausbau absehbar wird, ist mit einer Freigabe der Flächenausweisung nicht viel verloren. Ist das Bauflächenangebot eine „Ubiquität“, dann werden Richtung und Ausmaß von Wanderungen ohnehin weiter von den traditionellen Faktoren bestimmt. Den Gemeinden bleibt ihre heilige, allerdings leicht abgemagerte Kuh der autonomen Flächen-disposition erhalten, während die reale Raumnutzung vom Markt gelenkt wird.

Arbeitsorientierte Regionalpolitik – Alternative ohne Basis?

Das traditionelle regionalpolitische System der positiven Anreizplanung zielt durch Flächenangebote, infrastrukturelle Vorleistungen und eine Subven-

tionierung der unternehmerischen Kapitalertragssituation auf die räumliche Lenkung privatwirtschaftlicher Investitionen. Ihre eindeutige Kapitalorientierung konnte diese weiche Steuerungspolitik mit einem quasi dienenden Auftrag: Arbeitsplätze zu den Menschen (Job to people) zu bringen, legitimieren. Quantitative Erfolge der Industrieansiedlung wurden durch eine relative Knappheit der Ware Arbeitskraft, insbesondere in Ballungsgebieten ermöglicht. Arbeitskraft wurde gewissermaßen zum besonderen Standortfaktor ländlicher Räume.

Nachdem die Arbeitskraft vom Engpaßfaktor zum Überflußfaktor geworden ist – von sektoralen, regionalen und qualifikatorischen Besonderheiten abgesehen –, und auch der Zuzugsstopp für Ausländer hier keine neue Knappheit bringen wird, können die Unternehmen in den Verdichtungsgebieten von einer prinzipiellen Verfügbarkeit mobiler Arbeitskräfte ausgehen. Restliche Mobilitätshindernisse werden durch Mobilisierung von Immobilien (§ 7b – Abschreibung auch für Zweiterwerber), durch Mobilitätszulagen und die „Automobilisierung“ abgebaut.

Diese Art „arbeitnehmerorientierter“ Konjunkturpolitik ist primär beschäftigungspolitisch und erst sekundär regionalpolitisch angelegt. Sie bringt die Gewerkschaften in einen grundsätzlichen Zielkonflikt zwischen Arbeitsmarktpolitik und Regionalpolitik, zwischen Vollbeschäftigung und Gleichwertigkeit der Lebensbedingungen.

Die Suche nach neuen, sowohl die Arbeitsbedingungen als auch die regionalen Lebensbedingungen umfassenden Strategien wird zum zentralen Anliegen einer arbeitnehmerorientierten, alternativen Raumordnungspolitik, seit erkannt wurde, daß in den außerbetrieblichen Lebensbedingungen wieder verlorengeht, was im betrieblichen Interessenkonflikt gewonnen wurde.¹⁴ Der Leitgedanke dieser arbeits- bzw. arbeitnehmerorientierten Raumordnungspolitik ist darauf gerichtet, den engen Zusammenhang zwischen Kapitalrentabilität und Raumentwicklung aufzubrechen und das Prinzip der einzelwirtschaftlichen Rentabilität durch das Prinzip des gesamtgesellschaftlichen Bedarfs zu ersetzen.¹⁵

Ansatzpunkte zur Instrumentierung dieses hohen Zieles formuliert die „Erklärung zur Raumentwicklung“ für folgende Bereiche:

1. Unmittelbare und kurzfristig wirksame Maßnahmen:
 - Vorhandene regionalpolitische Instrumente (insbesondere GRW) voll ausschöpfen im Sinne der Forderung des 6. Rahmenplanes nach quantitativer und qualitativer Erfolgskontrolle,
 - Mitbestimmungsmöglichkeiten der Arbeitnehmer bei Betriebsveränderungen ausschöpfen,
 - Arbeitsplätze im öffentlichen Bereich gezielt in benachteiligte Regionen lenken,
 - Vorrang für Infrastrukturinvestitionen

gegenüber der Förderung privater Investitionstätigkeit,

- Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen als Zwischenziel der Regionalpolitik bekräftigen,
 - institutionelle Möglichkeiten für verbesserte Information, Koordination und Kontrolle (einschließlich des regionalstatistischen Instrumentariums) verbessern,
2. Weiterreichende und längerfristig wirkende Maßnahmen:
- Indirektes Lenkungsinstrumentarium umfangmäßig beschränken und sachlich gezielt (selektiv) einsetzen, dabei Exportbasis-Orientierung verlassen und auf regionale Bestandssicherung umsteuern,
 - Standortentscheidungen schärfer kontrollieren (Genehmigungspflicht, regionale Sozialpläne, Verbot von Massenentlassungen und Stilllegungen),
 - Steuersystem ändern (Gewerbesteueranspruch der Gemeinden ändern, Finanzausgleich nach Raumordnungskriterien ändern),
 - Infrastrukturplanung besser koordinieren und von kapitalorientierten Projekten zu arbeitsorientierten Projekten umsteuern,
 - Grundsätze der Raumordnung im Interesse der arbeitenden Bevölkerung konkretisieren,
 - arbeitsorientierte Regionalpolitik durch eine gleichgerichtete Rahmenplanung, eine demokratische Willensbildung und Maßnahmen politischen Flankenschutzes unterstützen (Prinzip der Dezentralisierung beibehalten, überbetriebliche Mitbestimmung stärken, drohende Kapitalflucht unterbinden).

Es hieße, den Entwurfscharakter des Memorandums und seine Funktion als ein erster Versuch zur Selbstverständigung und zum Aufbau einer kritischen, handlungsorientierten regionalpolitischen Gegenposition zu verkennen, würde man nun durch einen schlichten Soll-Ist-Vergleich den pauschalen Vorwurf der Realitätsferne, mithin der politischen Irrelevanz erheben. Gewiß sind insbesondere die Forderungen nach administrativen Sanktionen (Verbot von Stilllegungen) oder nach Vorrang der öffentlichen vor der privaten Investition unter gegebenen Verhältnissen besonders schwer vorstellbar. Und gewiß würden im Vollzug der vorgeschlagenen Maßnahmen noch eine Reihe von Detailteufeln und Zielkonflikten auftauchen (z.B. bei der Ausscheidung „perspektivloser“ Produktionen von der Förderung in ohnehin schwach bestückten Regionen).

Dennoch kommt dem Memorandum eine grundsätzliche, strategische Bedeutung zu, die sich gerade aus der gegenwärtigen manifesten Steuerungskrise staatlicher Raumplanung ableitet. Wenn sogar „Eminenzen“ der Raumordnung wie Werner Ernst sich gegenwärtig zur Schlußfolgerung genötigt sehen, daß der Staat im gegenwärtigen Rechts- und Gesellschaftssystem die Trends zur räumlichen Konzentration der Siedlungsstruk-

tur gar nicht ändern kann, selbst wenn er es wollte,¹⁶ sind folgerichtig alle Versuche, den „Raumopfern“ (Naschold) mehr als nur nachsorgende Sozialpolitik zu widmen, zunächst in den außerstaatlichen Bereich verwiesen. Dabei sind Versuche zur konzeptionellen Neuformulierung einer arbeitsorientierten Regionalpolitik ohne Rückhalt in den Gewerkschaften von vornherein chancenlos, weil ihnen dann der „politische Flankenschutz“ fehlt.

Erfolgversprechend sind daher kooperative Ansätze wie z.B. an der Gesamthochschule Kassel, wo regionale Problemlagen (Nordhessen) gemeinsam mit den regionalen Gewerkschaftsorganisationen bearbeitet werden¹⁷, um den materiellen, regionalpolitischen Handlungsrahmen abzustecken und Ausgangspositionen für eine regionale Gegenwehr vorzubereiten.

Doch wie steht es mit der eigenen Handlungsfähigkeit der Gewerkschaften, die nach einer langen Phase regionalpolitischer Abstinenz ihr selbstgewähltes tarifpolitisches Ghetto noch nicht lange verlassen haben und insbesondere im regionalen Bereich den Industrie- und Handelskammern oftmals wenig entgegenzusetzen haben? Die Gewerkschaften haben nicht nur ihre regionalpolitische Verspätung – auch im personellen Bereich – aufzuholen, sie stecken darüber hinaus in einem doppelten Handlungsdilemma:

- Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ist in den kumulativ betroffenen, quantitativ und einkommensmäßig benachteiligten Arbeitsmärkten gegenwärtig auf eine Arbeitsplatzbeschaffungs- bzw. -erhaltungspolitik mit reduziertem, gesellschaftspolischem Anspruchsniveau und kurzfristiger Wirksamkeit angewiesen und vermag damit weder bestehende Einkommensdisparitäten abzubauen noch die Ausprägung von Führungs- und Ausführungsregionen aufzuhalten.
- Darüber hinaus lassen sich die von den Gewerkschaftszentralen formulierten Forderungen nach Umsteuerung der Investitionen durch eine komplementäre Bremspolitik für Ballungsräume (gestaffelte Abgabensysteme, räumliche Investitionsverbote usw.) im konkreten Konfliktfall, z.B. bei drohenden oder angedrohten Betriebsstilllegungen nicht durchsetzen, so daß sich in der Regel unter dem politischen Druck von Betriebsräten und Kommunalpolitikern Rettungsversuche um nahezu jeden Preis – auch um den Preis der verschärften regionalen Ungleichheit – durchsetzen würden.

Die gewerkschaftliche Politik steht – ähnlich wie die des staatlich-kommunalen Planungsverbundes – vor dem Dilemma, die selektive Rücksichtslosigkeit zentral formulierter Raumstrategien in der örtlichen Einzelentscheidung durchsetzen zu müssen. Versucht man, den Stand der

konzeptionellen Diskussion einer arbeitsorientierten Regionalpolitik und ihre Durchsetzungschancen zu bilanzieren, so ergibt sich insgesamt wenig Anlaß zu Optimismus. Die weitgehende Einigkeit in der negativen Bewertung der säkularen Raumentwicklung und ihrer Bestimmungsfaktoren sowie der unzureichenden Instrumentierung und machtmäßigen Absicherung der Raumordnung darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß die institutionalisierte Politikberatung (Beirat für Raumordnung, Kommission für wirtschaftlichen und sozialen Wandel) eher durch Rückzugsgefechte einer ausgleichsorientierten Raumordnung als durch alternative, mit Kapitalinteressen nicht ohne weiteres kompatible Strategien geprägt wird. Man wird daher mittelfristig für die benachteiligten Regionen eher eine Austerity-Politik als eine signifikante Umsteuerung erwarten müssen.

Gleichzeitig ergeben sich aber aus der raumordnungspolitischen Aktivität der Gewerkschaften und einer neuen, für bestimmte Politikbereiche geradezu schockierenden Dynamik der Umweltbewegung Ansatzpunkte zu einer neuen Thematisierung des Raumproblems und zur Bildung neuer Bündnisbereiche innerhalb und außerhalb des Staatsapparates.

Anmerkungen

- 1) Karl Ganser, Raumbedeutsame Instrumente für ein Bundesraumordnungsprogramm, in: Informationen zur Raumentwicklung H.1/1978, S.49
- 2) Raumordnungsprognose 1990, Bonn 1977, S. 27f. (Schriftenreihe „Raumordnung“ des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau 06.012)
- 3) Vgl. Carl Flore, Globale Arbeitsplatzentwicklung im Bundesgebiet bis 1990 – Prognosen und Konsequenzen für die Raumordnung, in: Informationen zur Raumentwicklung H 1/2 1977, S. 39 ff.
- 4) Knut Gerlach/Peter Liepmann, Konjunkturelle Aspekte der Industrialisierung peripherer Regionen – dargestellt am Beispiel des ostbayerischen Regierungsbezirks Oberpfalz, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 187 (1972) S. 1 ff.
- 5) Vgl. Forschungsgruppe Produktivkraftentwicklung Nordhessen, Probleme einer arbeitsorientierten Regionalpolitik, Untersuchungen am Beispiel hessischer Förderräume, Kassel 1978, S. 107
- 6) Ausgeglichene Funktionsräume, Grundlagen für eine Regionalpolitik des mittleren Weges, Hannover 1975 (Veröffentlichungen der Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Forschungs- und Sitzungsberichte Bd. 94), sowie Beiträge zum Konzept der ausgeglichenen Funktionsräume, hrsg. vom Institut für Siedlungs- und Wohnungswesen der Universität Münster, Münster 1977 (Materialien zum Siedlungs- und Wohnungswesen und zur Raumplanung Bd. 15)
- 7) Vgl. Forschungsgruppe Produktivkraftentwicklung S. 51 f.
- 8) Vgl. Gutachten der Kommission für wirtschaftlichen und sozialen Wandel, Bonn 1977
- 9) Vgl. die Gültigkeit der Ziele des Raumordnungsgesetzes und des Bundesraumordnungsprogramms unter sich ändernden Entwicklungsbedingungen, in: Beirat für Raumordnung, Empfehlungen vom 16. Juni 1976, hrsg. vom Bundesminister für

Fortsetzung auf S. 64